



ZARA-Forderungen

Trotz der Gleichbehandlungsgesetze und einiger landesgesetzlicher Bestimmungen gegen Diskriminierung und trotz der Einsetzung der Gleichbehandlungsanwaltschaft und der Gleichbehandlungskommission bleiben viele der seit dem Jahr 2000 bestehenden ZARA-Forderungen nach wie vor unerfüllt. In manchen Bereichen indes verschlechterte sich die Situation sogar. ZARA fordert daher ein parteienübergreifendes Eintreten gegen Rassismus. Alle Fraktionen haben politische Verantwortung für dieses Problem zu übernehmen.

ZARA fordert eine rassismusfreie Migrationspolitik und die Anerkennung, dass Österreich ein Einwanderungsland war, ist und bleiben soll.

Dies bedeutet auf gesetzlicher Ebene zum Beispiel:

- Verknüpfung von Aufenthalts- und Beschäftigungsrecht für alle, nicht nur für Schlüsselkräfte: Wer hier lebt, soll auch hier arbeiten können.
- Die Ermöglichung eines leichteren Übergangs von der unselbständigen Beschäftigung in die selbständige und umgekehrt.
- Recht auf Familienzusammenführung.
- Zugang für alle AbsolventInnen österreichischer Bildungseinrichtungen zu weiterem Aufenthalt und zum Arbeitsmarkt.

Integration statt Assimilation. ZARA fordert, dass gleiche Chancen und gleiche Rechte für alle in Österreich lebenden Menschen geschaffen werden.

Dies bedeutet auf gesetzlicher Ebene zum Beispiel:

- Politische Mitbestimmung für MigrantInnen – wie etwa aktives und passives Wahlrecht auf kommunaler Ebene, in ArbeitnehmerInnen- und sonstigen Interessensvertretungen.
- Unbürokratische Anerkennung im Ausland erworbener Ausbildungen und Berufserfahrungen.
- Österreichische Staatsbürgerschaft für in Österreich geborene Kinder und die Möglichkeit von Doppelstaatsbürgerschaften.
- Gezielte Personalrekrutierung für Berufe im öffentlichen Sektor (wie beispielsweise BeamtInnen des Jugendamts, RichterInnen oder PolizistInnen) aus ethnischen Minderheiten.

ZARA fordert ein umfassendes rechtliches Antidiskriminierungspaket. Hierbei gibt es noch gänzlich unerfüllte Forderungen.

Dies bedeutet auf gesetzlicher Ebene zum Beispiel:

- eine echte Beweislastumkehr,
- abschreckende Schadenersatzregelungen für Opfer von Diskriminierung,



- eine starke, unabhängige Ombudseinrichtung,
- die vorrangige Möglichkeit der außergerichtlichen Streitbeilegung,
- die Möglichkeit der Verbandsklage,
- kostenlose Beschwerde- und Klagsmöglichkeiten für Opfer von Diskriminierung (kein Kostenrisiko für Opfer von Diskriminierung),
- ein wirksamer Schutz vor Viktimisierung.

ZARA fordert aber auch die Überarbeitung bestehender gesetzlicher Antidiskriminierungsbestimmungen im Bereich des Verwaltungsrechtes, im Sicherheitspolizeigesetz, sowie im Bereich des Strafrechts und Zivilrechts.

Dies bedeutet auf gesetzlicher Ebene zum Beispiel:

- Kostenlose Beschwerdemöglichkeiten für Opfer von rassistischen Polizeiübergriffen.
- Richtlinien- und Maßnahmenbeschwerden dienen der Durchsetzung elementarer menschenrechtlicher Ansprüche und sollten daher kostenfrei abgewickelt werden.
- Eine Verknüpfung der UVS-Feststellung über Richtlinien- und Maßnahmenbeschwerde mit Schadenersatzansprüchen.
- Führung des Verfahrens vor dem UVS als Menschenrechtsverfahren, bei dem der Fokus auf der Verantwortlichkeit des Staates für die Handlungen seiner Organe liegt, unabhängig von der individuellen Verantwortlichkeit der BeamtInnen. Das ermöglicht und erfordert eine Beweislastumkehr im Verfahren.

Weitere unerfüllte Forderungen im Bereich der Exekutive generell und des Sicherheitspolizeigesetzes sind:

- Dienstnummern auf den Uniformen der Exekutive: In Anlehnung an das slowenische oder polnische Modell sollen PolizeibeamtInnen in Österreich ihre Dienstnummer für alle klar sichtbar an der Uniform tragen.
- Die Berücksichtigung der ethnischen Zusammensetzung der Bevölkerung bei der Rekrutierung von ExekutivbeamtInnen.
- Verbesserte Schulungen und psychologische Begleitung: Schulungen sollen zum Ziel haben, dass PolizistInnen lernen, die diskriminierende Dimension eines Vorfalls zu erkennen. Weiters sollen Schulungen in angewandter und anwendbarer Streitschlichtung stattfinden und BeamtInnen sollen verstärkt psychologisch begleitet werden.

Im Bereich der Dienstleistungsverweigerung

Eine Aufwertung dieses Diskriminierungsverbotes von einer verwaltungsstrafrechtlichen Nebenbestimmung zu einem Delikt im Strafgesetzbuch wäre wünschenswert.



Eine Zuständigkeitsverlagerung zu den unabhängigen Strafgerichten und zur Staatsanwaltschaft als Anklagebehörde würde bedeuten, dass solche Vorfälle auch durch diversionelle Maßnahmen erledigt werden könnten, indem sich beispielsweise der/die Diskriminierende beim Opfer persönlich entschuldigt oder gemeinnützige Arbeit leisten muss. Für WiederholungstäterInnen wären weitaus höhere Strafen als bei der jetzigen Gesetzeslage vorgesehen. Darüber hinaus bestünde die Möglichkeit, im Zuge eines Strafverfahrens dem Opfer auch Schadenersatz zuzusprechen, ohne dass das Opfer diesen auf eigenes Prozesskostenrisiko bei den Zivilgerichten einklagen müsste.

Ausweitung des Schutzes vor Verhetzung § 283 StGB

Öffentliches Hetzen und das Schüren von Hass gegen bestimmte Bevölkerungsgruppen ist eine der widerlichsten Formen von Rassismus. ZARA fordert daher eine Aufwertung des Schutzes vor Verhetzung dahingehend, dass nicht allein die „öffentliche Ordnung“ als schützenswert gilt, sondern primär die betroffenen Gruppen unter dem Schutz des Strafrechts stehen sollen. Der Tatbestand muss vereinfacht werden und jede Form unerträglicher Verächtlichmachung von Menschen und insbesondere MigrantInnen, Fremden etc. unter Strafe gestellt werden, um den Gerichten die Verfolgung von Hassreden und hetzerischen Beschmierungen zu ermöglichen.

Ratifizierung des Protokolls No. 12 EMRK

Das Protokoll No. 12 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) wurde von Österreich nur unterschrieben, jedoch nicht ratifiziert. Art 1 enthält das Verbot von Diskriminierung in Bezug auf alle gesetzlich anerkannten Rechte. Diskriminierung ist insbesondere verboten aufgrund von Geschlecht, Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, politischer oder anderer Überzeugung, nationaler oder ethnischer Herkunft, Zugehörigkeit zu einer Minderheit, Eigentum, Geburt oder anderem Status. Das Protokoll weitet die Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte aus.

ZARA empfiehlt die Ratifizierung dieses Protokolls.